99089165010001, 99089165010001

Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse im Glücksspielsektor beantragen

Heruntergeladen am 03.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/411000662/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089165010001, 99089165010001
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse im Glücksspielsektor beantragen
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse im Glücksspielsektor beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	Entwurf
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/__5.html
Teaser	Auf Antrag kann die zuständige Stelle Verpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung, die Risikoanalyse im Glückspielsektor zu dokumentieren, befreien
Volltext	Als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben Sie für die von Ihnen betriebenen Geschäfte im Glückspielsektor, Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und in einer Risikoanalyse ordnungsgemäß zu dokumentieren. Sie können sich unter den Voraussetzungen, dass in Ihrem Geschäftsbereich 1. bestehende konkrete Risiken klar erkennbar sind und 2. die Risiken verstanden werden, von der Pflicht zur Dokumentation einer Risikoanalyse auf Antrag befreien lassen. Bitte beachten Sie, dass die Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse nicht von der Verpflichtung zur Erstellung einer Risikoanalyse befreit. Die Befreiung kann nur für die Dokumentation erfolgen. Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Modul	Sachverhalt
	müssen Sie weiterhin kontinuierlich ermitteln und bewerten und durch geeignete interne Sicherungsmaßnahmen vorbeugen. Lediglich von der regelmäßigen Dokumentationspflicht können Sie befreit werden. Zu 1. Eine klare Erkennbarkeit der bestehenden konkreten Risiken kann z.B. dann vorliegen, wenn zu Ihren Geschäften: • keine komplexen Geschäftstätigkeiten gehören, • die von Ihnen durchgeführten Transaktionen einen überschaubaren Umfang aufweisen, • Ihre Kundenstruktur homogen ist und • keine sonstigen risikoerhöhenden Umstände vorliegen. Zu 2. Von einem hinreichenden Verständnis der konkreten Risiken kann dann ausgegangen werden, wenn sich die von Ihnen getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Unterrichtungen des eingesetzten Personals und Sicherheitsüberprüfungen) als dem Risiko angemessen darstellen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse im Glückspielsektor: Der Antrag muss nachvollziehbar und begründet darlegen, dass die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Ihrem Unternehmensbereich überschaubar und klar erkennbar sind. • Nachweise über Antragsberechtigung • Nachweis über die Bestellung als Geldwäschebeauftragter oder • Vertrag über die Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen oder • Nachweise, dass die antragsstellende Person Mitglied der Führungsebene des Unternehmens ist (z. B Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag, Organigramm) • [aktuelle

Modul	Sachverhalt
	Risikoanalyse](https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/wirtschaftsrecht/geldwaesche/merkblatt_risikomanagement.pdf): Eine nachvollziehbare Darstellung der getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen auf Grundlage der ermittelten und bewerteten konkreten Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Ihrem Unternehmensbereich. • [ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister](https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do;jsessionid=2A22D37A1C112D6FB89E72AAA6F66A80-n1.tc032n01): Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.
Voraussetzungen	• [Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz](https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/__2.html): Antragsberechtigt sind nur natürliche oder juristische Personen, die als: 1. Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 24 GwG (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG) 2. Versicherungsvermittler nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie die unter § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG fallenden Tätigkeiten, Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen vermitteln, mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 6 oder 7 Nummer 1 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler, und im Inland gelegene Niederlassungen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland 3- 3. 3. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, wenn sie die in § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG bestimmte Dienstleistungen für Dritte erbringen (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG) 4. Immobilienmakler (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 GwG) 5. Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 1 RennwLottG (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG) 6. Spielbanken (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG) 7. Wettvermittlungsstellen (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG)

Modul	Sachverhalt
	8. die Annahmestellen i. S. d. § 3 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag, soweit sie die Sportwette Oddset anbieten (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG) 9. Veranstalter von Online Glücksspielen (Virtuelles Automatenspiel und Online Poker) i. S. d. §§ 22a und 22b Glücksspielstaatsvertrag 2021 (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG) tätig sind. • Berechtigter Vertreter: Antragstellende Person muss Mitglied der Leitungsebene oder interner/externer Geldwäschebeauftragter des Unternehmens sein. • Klare Erkennbarkeit der Risiken z. B. Darstellung: 1. 1. welchen Risiken Ihr Unternehmen ausgesetzt ist und 2. wie anfällig es für den Missbrauch gegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist Hinreichendes Verständnis der Risiken z. B. Darstellung der getroffenen Sicherungsmaßnahmen auf Grundlage der ermittelten konkreten Risiken
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	• Als Verpflichteter beantragen Sie die Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation einer Risikoanalyse im Glückspielsektor bei der zuständigen Stelle • Ihr Antrag wird von der zuständigen Behörde geprüft • Sie erhalten nach Abschluss des Verfahrens einen Bescheid

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	ca. 6 Wochen
Frist	keine
weiterführende Informationen	Informationsseite Bezirksregierung Köln [merkblatt_risikomanagement.pdf (nrw.de)](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/34/geldwaeschepraevention/pflichten/risikomanagement/merkblatt_risikomanagement.pdf)
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Bundesland) Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse im Glückspielsektor beantragen • Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben für die von ihnen betriebenen Geschäfte, Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und in einer Risikoanalyse ordnungsgemäß zu dokumentieren • Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auf Antrag die Möglichkeit, sich von der Pflicht zur Dokumentation einer Risikoanalyse befreien zu lassen. • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Apply for exemption from the obligation to document the risk analysis in the gaming sector, Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse im

Modul	Sachverhalt
	Glücksspielsektor beantragen